

Gesetz

über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung (Sportgesetz)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land und die Gemeinden sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Sport nach Kräften zu fördern.

(2) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes wird die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung (Leibesübungen) von Menschen verstanden.

(3) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Sportausübung

(1) Jedermann hat sich bei der Sportausübung so zu verhalten, daß andere Menschen nicht mehr, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Zur Durchführung des Abs. 1 hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann auch die Gemeindevertretung durch Verordnung Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 1 erlassen, soweit es die Eigenart der örtlichen Verhältnisse erfordert.

§ 3

Sportstätten

(1) Stätten, die dauernd und überwiegend dem Sport dienen (Sportstätten), müssen sich in einem solchen Zustand befinden, daß sie die körperliche Sicherheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährden.

(2) Sportstätten sind vom Inhaber der Behörde spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Behörde hat die Benützung zu untersagen, wenn die Voraus-

setzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 können Organe der Behörde Sportstätten jederzeit betreten.

(4) Gemeinden mit mindestens 2500 Einwohnern sind als Träger von Privatrechten verpflichtet, wenigstens einen der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung entsprechenden öffentlichen Sportplatz zu errichten und zu erhalten, soweit hierfür nicht von anderer Seite (z. B. Sportvereinigungen) Vorsorge getroffen ist. Unter einem Sportplatz ist eine Sportstätte zu verstehen, auf der Ballspiele und die hauptsächlich Disziplinen der Leichtathletik betrieben werden können.

§ 4

Sicherung von Schigelände

(1) Zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von besonders wichtigen Möglichkeiten der Ausübung des Schisports kann der Gemeindevorstand die Beseitigung von Zäunen oder ähnlichen Hindernissen verfügen. Hiefür ist eine angemessene Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, zu setzen.

(2) Wenn es sich um Zäune oder andere Hindernisse handelt, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der Grundstücke oder aus anderen schutzwürdigen Interessen erstellt wurden, sind die Kosten, welche die Beseitigung und Wiedererrichtung erfordert, von der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten zu ersetzen. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5

Sportlehrer

(1) Wer Sport entgeltlich lehren will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn die fachliche Eignung oder sittliche oder staatsbürgerliche Verlässlichkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht gegeben ist.

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

- (2) Der Abs. 1 findet keine Anwendung auf
- a) Personen, die ausschließlich für Sportvereine tätig sind, die ihren Sitz in Vorarlberg haben,
 - b) Schilehrer und Hilfsschilehrer im Sinne des Schischulengesetzes, LGBl. Nr. 21/1936, in der Fassung LGBl. Nr. 12/1937, und
 - c) Bergführer im Sinne der Bergführerordnung, LGBl. Nr. 21/1951, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1959.

§ 6

Ehrenzeichen und Sportabzeichen

(1) Besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportwesens können von der Landesregierung durch Verleihung der Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport gewürdigt werden.

(2) Hervorragende sportliche Leistungen, die ein überörtliches Interesse erwecken, können von der Landesregierung durch Verleihung der Ehrenzeichen für sportliche Leistungen gewürdigt werden.

(3) Für bestimmte sportliche Mindestleistungen ist von der Landesregierung das Sportabzeichen zu verleihen. Hierbei muß eine eigene Klasse für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen werden.

(4) Die näheren Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenzeichen und Sportabzeichen gemäß Abs. 1 bis 3, ihre Stufen, Ausstattung, Verleihungsurkunde und Tragweise hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Die Kosten der Behörde sind von Amts wegen zu tragen.

(6) Jeder mit dem Ehrenzeichen oder Sportabzeichen Ausgezeichnete ist berechtigt, das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als sein Besitzer zu bezeichnen. Das Ehrenzeichen oder Sportabzeichen darf von anderen Personen nicht öffentlich getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden.

§ 7

Sportbeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung besteht ein Sportbeirat. Er hat die Aufgabe, die Landesregierung in Angelegenheiten des Sports zu beraten.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirates sind von der Landesregierung auf Grund von Dreivorschlägen der Dach-

verbände von Sportvereinen jeweils auf drei Jahre zu bestellen. Vorschlagsberechtigt sind nur Dachverbände,

- a) die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind,
- b) die ihren Sitz im Lande haben oder in Vorarlberg eine eigene Landesorganisation besitzen,
- c) deren Vereinszweck zur Hauptsache in der Wahrnehmung und Unterstützung der sportlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Sportvereine besteht,
- d) deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes Vorarlberg erstreckt und
- e) deren angeschlossene Sportvereine zusammen mindestens einen Stand von 1000 aktiven Mitgliedern aufweisen.

(3) Die Zahl der von den einzelnen Dachverbänden zu entsendenden Mitglieder hat sich nach der Zahl der Mitglieder der Sportvereine zu richten, die dem betreffenden Dachverband angeschlossen sind. Für diese Berechnung kommen nur aktive Mitglieder von solchen Sportvereinen in Frage, die ihren Sitz in Vorarlberg haben.

(4) Bei den Sitzungen des Sportbeirates hat das mit den Sportangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung, bei dessen Verhinderung der Vorstand der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für die Sportangelegenheiten zuständig ist, den Vorsitz zu führen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Sportbeirat ein Statut zu erlassen und insbesondere Bestimmungen zu treffen über Voraussetzungen, Abberufung und Zahl der Mitglieder, Einberufung der Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Geschäftsbehandlung, Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten.

§ 8

Auskunftspflicht

(1) Die Körperschaften öffentlichen Rechts einschließlich der Gebietskörperschaften haben der Landesregierung auf Verlangen binnen zwei Monaten mitzuteilen, welche Beträge sie in einem bestimmten Zeitraum im einzelnen für Sportförderung in Vorarlberg ausgegeben haben.

(2) Sportvereinigungen, die ihren Sitz in Vorarlberg haben oder ihre Tätigkeit auf Vorarlberg erstrecken, sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit und Gebarung zu geben, wenn

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder werden wollen.

§ 9

Straf- und Verfahrensbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) die Anzeige- oder Auskunftspflichten der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 8 Abs. 2 oder 12 Abs. 1 und 2 verletzt,
- b) den Bestimmungen des § 2 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- c) eine Sportstätte trotz Untersagung gemäß § 3 Abs. 2 betreibt oder benützt,
- d) einer Verfügung gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt,
- e) eine Sportlehrertätigkeit trotz Untersagung gemäß § 5 Abs. 1 ausübt,
- f) der Bestimmung des § 6 Abs. 6 zuwiderhandelt oder ein Ehrenzeichen in einer seine Bedeutung als staatliche Auszeichnung herabwürdigenden Weise verwendet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern der Täter wegen dieses Verhaltens nicht gerichtlich bestraft wird, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 6000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 8 Abs. 2 sind nur auf Antrag der Landesregierung zu verfolgen und zu bestrafen.

(4) In anderen Bundesländern begangene Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 gelten als in Vorarlberg begangen, wenn der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eingetreten ist.

(5) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie auf dem Bodensee nicht im Inland begangen werden. Zur Ahndung solcher Verwaltungsübertretungen

ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig.

(6) Ehrenzeichen und Sportabzeichen, die entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 verwendet werden, sind zugunsten des Landes für verfallen zu erklären.

(7) Zur Einhaltung des § 2 und der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen sowie bei Durchführung des § 3 Abs. 2 ist die Anwendung von Zwangsmitteln ohne vorausgegangenem Verfahren zulässig.

§ 10

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister.

(2) Die nach diesem Gesetz in die Zuständigkeit von Gemeindeorganen fallenden Angelegenheiten und die Angelegenheiten des § 2 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 11

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Bundesgendarmerie hat bei der Vollziehung der §§ 2 und 9 Abs. 1 lit. b im Umfang der Bestimmungen des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBI. Nr. 29/1966, mitzuwirken.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Sportstätten sind innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen.

(2) Sportlehrer, die ihre Tätigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausüben, haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

Bericht

Allgemeines:

Die Angelegenheiten des Sports fallen verfassungsrechtlich in die Zuständigkeit der Länder, da sie in der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund übertragen worden sind. (Allerdings sind auch in gewissen Bundeskompetenzen sportliche Teilgebiete enthalten, wie z. B. die körperliche Ausbildung des Bundesheeres und der Bundesexekutive sowie der Lehrpersonen und der Schüler). Da es sich beim Sport um eine Angelegenheit der Körperkultur handelt und gerade Kulturangelegenheiten in echten Bundesstaaten typische Landesangelegenheiten geblieben sind, ist diese Rechtslage vorbehaltlos zu bejahen, zumal in Österreich den Ländern wie allgemein, so insbesondere auch auf dem Gebiet der Kultur ohnedies wichtige Kompetenzen, vor allem auf dem Gebiet des Schulwesens, genommen wurden.

Der Sport nimmt heute aus verschiedenen Gründen eine immer wichtigere Stellung im Leben des Menschen ein, nicht zuletzt zufolge des immer größeren Rückganges der körperlichen Arbeit und der Vermehrung der Freizeit, die durch den Fortschritt der Technik bedingt sind. Wie jede kulturelle Tätigkeit eignet sich der Sport trotzdem im allgemeinen nicht für eine behördliche Behandlung, d. h. eine Regelung durch Gebote und Verbote. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in private Rechte hat der Vorarlberger Landesgesetzgeber auch die Gesetze aus der Zeit der einheitsstaatlichen Sozialisierungsepoche von 1919/1920 über Beschlagnahmefähigkeiten und Kündigungsbeschränkungen bei Spielplätzen mit dem Gesetz LGBl. Nr. 5/1953 aufgehoben. Der Sport erheischt im wesentlichen nur Förderung durch die öffentliche Hand. Hiefür wäre eine gesetzliche Regelung nicht unbedingt erforderlich.

Es gibt allerdings einige Gebiete im Zusammenhang mit dem Sportwesen, die trotzdem eine gesetzliche Regelung rechtfertigen, wie insbesondere die Sicherheit der Sportausübung, die Schaffung und Erhaltung von Schi-gelände und die Prüfung der Eignung von Sportlehrern. Auch die gesetzliche Schaffung von Sportehrenzeichen und Sportleistungsabzeichen, die von Sportkreisen seit längerer Zeit gefordert wird, ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Was die Schaffung eines Vorarlberger Sportgesetzes jedoch dringlich erscheinen läßt, sind gewisse Bestrebungen des Bundes und zentraler Sportverbände, den Sport teilweise

in die Bundeskompetenzen zu ziehen, wobei zu Unrecht behauptet wird, daß der Bund ohne gesetzliche Grundlage den Sport nicht fördern könne, daß auch Deutschland und die Schweiz Bundessportgesetze besäßen und daß die Länder sich nicht um den Sport kümmern. Es hat daher erst jüngst eine Landeshauptmänner-Konferenz, die solche Verbundlichungsbestrebungen einmütig und energisch zurückwies, empfohlen, daß auch diejenigen Länder, die noch kein Sportgesetz besitzen, ein solches erlassen.

Bisher haben die Länder Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol Sportgesetze nach einem vom Unterrichtsministerium empfohlenen Muster erlassen. Kärnten hat sein Sportförderungsgesetz in der Folge allerdings wieder ersatzlos aufgehoben. Diese Gesetze enthalten überwiegend Bestimmungen über den Aufbau einer obligatorischen und komplizierten Organisation. Eine solche Regelung wird hier nur insofern für zweckmäßig erachtet, als der schon bisher beim Amt der Landesregierung bestandene Sportbeirat gesetzlich verankert werden soll. Wohl aber erscheint es am Platze, neben den früher erwähnten Angelegenheiten insbesondere die Verpflichtung des Landes und der Gemeinden zur Förderung des Sports festzulegen. Nicht daß Land und Gemeinden den Sport bisher nicht gefördert hätten, wie schon ein Blick in die Haushaltspläne beweist. Die erwähnte Bedeutung des Sports rechtfertigt es jedoch, diese Förderung nunmehr auch gesetzlich zu untermauern. Ein sinnvoller Einsatz der Förderungsmittel setzt wiederum einen Überblick über die Tätigkeit und Gebarung der Sportorganisationen einerseits und über die öffentliche Förderungstätigkeit andererseits voraus, so daß gewisse Auskunftspflichten bestehen müssen.

Im einzelnen:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird allgemein die Verpflichtung ausgesprochen, daß Land und Gemeinden den Sport zu fördern haben. Dies rechtfertigt sich, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, im Hinblick auf die große Bedeutung, die dem Sport heute zukommt. Eine Einbeziehung des Bundes als Träger von Privatrechten wurde aus grundsätzlichen Erwägungen unterlassen, obwohl rechtlich kein Hindernis bestünde.

Die Verpflichtung trifft nicht das Land und die Gemeinden als Hoheitsträger, sondern,

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

wie es der Natur der Förderungstätigkeit entspricht, als Träger von Privatrechten. Die Verpflichtung ist zunächst programmatischer Natur. Auch wird sie Land und Gemeinden im Hinblick auf die unterschiedliche Gemeinschaft verschieden treffen. Dem Land wird mehr die Förderung des überörtlichen Sportlebens obliegen. Die Förderung wird auch nach der Sachlage verschieden sein und sich insbesondere im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten („nach Kräften“) bewegen müssen.

Wenn gesagt wird, daß der „im Interesse der Gemeinschaft gelegene“ Sport gefördert werden muß, bedeutet dies sowohl eine öffentliche Anerkennung des Sports als auch eine Einschränkung, da die Möglichkeit einer Wertung nach dem Interesse der Gemeinschaft gewahrt bleiben muß. Hierbei wird neben der Pflege der Körperkultur auch das Interesse an positiver Gemeinschaftspflege und an sinnvoller Freizeitgestaltung in die Waagschale fallen.

Zu Abs. 2: Wenn ein Gesetz die Förderung des Sports zum Inhalt hat, muß vor allem klar gestellt werden, was dabei unter Sport verstanden wird. Der Ausdruck ist englischen Ursprungs (sport von mittellenglisch disport = Vergnügen) und erlangte erst um die Jahrhundertwende allgemeine Verbreitung. Im weitesten Sinne wird heutzutage unter Sport fast jede Liebhaberei oder Freizeitgestaltung verstanden, siehe z. B. die Ausdrücke „Denksport“ und „Briefmarkensport“. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um eine Tätigkeit handeln, die man im allgemeinen unter „Leibesübungen“ versteht. Wenn auch, wie bei allem menschlichen Verhalten das Beispiel die Gemeinschaft und insbesondere der Wettbewerb gleichfalls beim Sport eine Rolle spielen, kann darin nicht ein Wesensbestandteil erblickt werden. Insbesondere kann auch Sport, der um materiellen Gewinnes willen betrieben wird („professional“) wohl nicht als Sport im Sinne dieses Gesetzes verstanden werden, abgesehen davon, daß seine Förderung auch nicht unmittelbar als „im Interesse der Gemeinschaft gelegen“ betrachtet werden kann.

Zu Abs. 4: Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, fallen gewisse Tätigkeiten, die zweifellos als Sport im Sinne der Definition des Abs. 2 anzusehen sind, in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, wie die körperliche Ausbildung des Bundesheeres und der Bundesexekutive sowie der Lehrpersonen und Schüler. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollen solche Tätigkeiten daher aus-

drücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden.

Zu § 2:

Schon seit geraumer Zeit wird die Forderung nach Erlassung von Schipistenordnungen erhoben, da das zunehmende Pistenfahren zum Unterschied vom Tourenfahren eine Ordnung ähnlich wie auf Straßen erheischt. In besonderem Maße gilt dies für jenen Teil der Fahrer, der durch seine Rücksichtslosigkeit einen geordneten Pistenbetrieb behindert und öfters Unfälle herbeiführt. Dieser Forderung kommt jedoch Berechtigung für die gesamte Sportausübung zu, sei es auf Sportplätzen (Fußballspiele), in Schwimmbassins oder an sonstigen Orten.

Die Fassung des Abs. 1 trägt dem in der Lehre (z. B. Rittler) und von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vertretenen Standpunkt Rechnung, daß jemandem bei der Ausübung des Sports eine Gefährdung anderer zivilrechtlich und strafrechtlich nur angelastet werden kann, wenn er die allgemein anerkannten Regeln verletzt. Solche Regeln kann auch die Landesregierung im Verordnungswege nach Abs. 2 aufstellen.

Die Abs. 2 und 3 sehen die Erlassung von Verordnungen durch die Landesregierung und von spezifisch örtlichen Verordnungen durch die Gemeinden vor. Es wird zweckmäßig sein, die Verordnungen der Landesregierung nach Sportarten getrennt zu erlassen, wie z. B. für den Schisport. Hier bestehen bereits Grundsätze, die weitgehend Anerkennung gefunden haben.

Der Abs. 2 geht über Art. 18 B.-VG. hinaus, weil die Landesregierung bei Bedarf Verordnungen erlassen muß und nicht nur erlassen kann.

Zu § 3:

Eine gesetzliche Regelung der Sicherheit der Sportstätten ist sowohl wegen der großen Zahl der Sporttreibenden als auch wegen der Gefährlichkeit mancher Plätze, Einrichtungen und Geräte, die dem Sport dienen, notwendig. Sportstätten nach Abs. 1 können nur künstlich errichtete Anlagen (z. B. Fußballplätze, Schwimmbäder) sein, für die ein Inhaber verantwortlich ist, also nicht etwa bloße Schipisten. Unter das Gesetz sollen Sportstätten aber nur fallen, wenn sie sowohl dauernd als auch überwiegend dem Sport dienen. Wenn nur eines der beiden Kriterien vorliegt, besteht keine Anzeigepflicht.

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

Im Abs. 2 soll die mildeste Form des behördlichen Eingriffes, die Untersagungsmöglichkeit, sei es vor Inbetriebnahme oder später, ermöglicht werden. Eine Frist für die Untersagung ist nicht vorgesehen, weil die Untersagungsgründe jederzeit, vielfach erst nach Jahren eintreten können.

Die im Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit des jederzeitigen Betretens der Sportstätten durch die zuständigen behördlichen Organe ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich.

Der Abs. 4 geht auf einen Antrag zurück, den der Sportbeirat im Begutachtungsverfahren in bezug auf Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gestellt hat. Diesem Antrag soll mit der Maßgabe entsprochen werden, daß die Verpflichtung nur für Gemeinden mit mindestens 2500 Einwohnern und nur dann gilt, wenn nicht von anderer Seite Vorsorge getroffen ist für einen öffentlichen, d. h. für jedermann unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Sportplatz. Durch die letztere Bedingung wird der vom Vorarlberger Landtag stets vertretene Subsidiaritätsgrundsatz berücksichtigt. Um Zweifel auszuschließen, sei noch festgestellt, daß das Schwimmen nicht zur Leichtathletik gezählt wird. Andererseits wird ein Sportplatz ein Ausmaß von mindestens 80 x 60 m aufweisen müssen, damit er den im Gesetz gestellten Anforderungen gerecht wird. Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist insofern von Bedeutung, als der Sportplatz bei gleicher Einwohnerzahl in einer ausgesprochenen Industriegemeinde wahrscheinlich umfangreicheren Ansprüchen genügen muß, als in einer Gemeinde mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung.

Zu § 4:

Durch die Vermehrung der Seilbahnen und Schilifte verlagerte sich der Schisport immer mehr vom Tourenfahren auf das Pistenfahren. Damit wurde die Sicherheit von Schiabfahrten immer dringlicher. Die Freiheit des Schifahrens im Gelände soll wie die Wegfreiheit im Bergland im neuen Straßengesetz geregelt werden, nicht zuletzt deshalb, weil das Schifahren im Gelände nicht nur im Rahmen des Sports, sondern auch aus anderen Gründen von Bedeutung ist, z. B. Schulweg, Einkauf oder Berufsausübung. Es müssen daher in diesem Gesetz auch keine Bestimmungen über Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Schifahren im Gelände getroffen werden.

Die Sicherung einer Schiabfahrt vor Verbauung ist Sache eines Flächenwidmungsplanes nach dem Wohnsiedlungsgesetz. Die Sicherung besonders wichtiger Möglichkeiten

des Schisports gegen sonstige Hindernisse wird durch die Regelung des Abs. 1 versucht. Unter „ähnlichen Hindernissen“ können nur künstliche (z. B. Misthaufen) und nicht etwa natürliche (z. B. Bäume) verstanden werden. Auch Bauwerke im Sinne der Landesbauordnung sind darunter nicht zu verstehen. Die besondere Wichtigkeit kann sich etwa aus Gründen des Fremdenverkehrs, des Schischulbetriebes, der Durchführung von Schirennen, des Geländes (Lawinen) usw. ergeben. Materiell wird hiedurch das Feldschutzgesetz, das die Möglichkeit vorsieht, ein Gebiet durch Zäune zu sperren, geändert.

Die Kosten nach Abs. 2 sollen nicht ersetzt werden, wenn der Zaun ausschließlich der Schikane dient.

Zu § 5:

Eine gesetzliche Regelung rechtfertigt sich, wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, für die Prüfung der Eignung der Sportlehrer. Schon bisher hat der Landesgesetzgeber eine solche Prüfung bei Schil Lehrern und Bergführern vorgeschrieben. Diese sollen daher von dieser Bestimmung auch ausdrücklich ausgenommen sein (Abs. 2 lit. b und c). Die Eignungsprüfung hat sich vor allem auf charakterliche Eigenschaften und fachliche Befähigung zu beziehen und soll die mildeste Form des behördlichen Eingriffes, die Untersagung, ermöglichen. Für die fachliche Eignung wird nicht eine besondere Schulausbildung allein maßgeblich sein, sondern auch natürliche Eignung und praktische Erfahrung. Von dieser Bestimmung erfaßt wird auch der häusliche Sportunterricht, sofern er entgeltlich erteilt wird.

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, daß die in den Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz und Innsbruck betriebene Sportlehrerausbildung und die vom Bund ausgegebenen Diplome und Abzeichen (z. B. „Staatlich geprüfter Schil Lehrer“) rein privatrechtlicher Natur sind und keinerlei öffentlich-rechtliche Wirkung haben. Der Bund kann über die Sportlehrer keine gesetzlichen Vorschriften erlassen, weil diese Angelegenheiten in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallen. Eine gesetzliche Regelung darüber besteht in Vorarlberg, abgesehen von den schon erwähnten Bestimmungen im Schischulengesetz und in der Bergführerordnung, nicht.

Im Abs. 2 lit. a ist auf Wunsch des Sportbeirates vorgesehen, daß Sportlehrer bzw. Trainer, die ausschließlich für Sportvereine tätig sind, nicht unter § 5 fallen, damit die

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

Sportvereine dadurch nicht bürokratisch belastet werden.

Zu § 6:

Schon im Jahre 1951 hat der Sportbeirat ein Gesetz über Sportehrenzeichen befürwortet. Ihre Schaffung erscheint deswegen erforderlich, da sich insbesondere für die Ehrung hervorragender sportlicher Leistungen keine befriedigende Lösung im Rahmen der bestehenden Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Vorarlberg finden läßt. Auch die Länder Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol besitzen gesetzliche Regelungen über Sportehrenzeichen. Oberösterreich und Wien haben Sportehrenzeichen durch Beschluß der Regierung bzw. des Gemeinderates geschaffen. Auch der Bund als Privatrechtsträger verleiht ohne gesetzliche Grundlage Ehrenzeichen für sportliche Leistungen, obwohl nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2066 dies nicht zulässig ist.

Vorgeschlagen wird die Schaffung von Ehrenzeichen für überörtliche Verdienste um den Sport und von Ehrenzeichen für überörtlich hervorragende sportliche Leistungen sowie von Leistungsabzeichen für bestimmte Mindestleistungen, wobei im letzteren Falle ein eigenes Jugendsportabzeichen vorgesehen werden soll. Diese Abzeichen werden zum Unterschied vom österreichischen Sport- und Turnabzeichen eine gesetzliche Grundlage haben. Darauf hinzuweisen ist noch, daß ein Rechtsanspruch auf Verleihung nur beim Leistungsabzeichen nach Abs. 3, nicht aber bei den Ehrenzeichen nach Abs. 1 und 2 bestehen soll. Örtliche Verdienste und Leistungen sind Angelegenheit der Gemeinde.

Die Einzelheiten der Regelung sollen nach Abs. 4 der Verordnungsgewalt der Landesregierung überlassen bleiben. Beim Sportabzeichen kommen nicht nur verschiedene Stufen (z. B. Gold, Silber, Bronze) in Betracht, es wird auch notwendig sein, innerhalb der beiden Klassen die Mindestanforderungen für einzelne Altersgruppen, nach Geschlechtern und für Versehrte verschieden festzulegen.

Zu Abs. 5: Dem Ausgezeichneten sollen durch die Verleihung keinerlei finanzielle Ausgaben, auch keine Kosten nach den §§ 76 bis 78 AVG. 1950, erwachsen.

Zu § 7:

Die Landesregierung hat schon im Jahre 1948 beim Amt der Landesregierung einen Sportbeirat errichtet, der sie in Sportangelegenheiten berät. Diese Einrichtung, die sich

bewährt hat, soll nunmehr auf Wunsch des Sportbeirates gesetzlich verankert werden. Es ist daher notwendig, auch die Zusammensetzung und Organisation des Sportbeirates zu regeln, wobei die Einzelheiten aber durch ein von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassendes Statut festgelegt werden sollen.

Zu § 8:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, erfordert ein sinnvoller Einsatz der öffentlichen Fördermittel eine Übersicht über ihren bisherigen Umfang und Einsatz. Ebenso ist es notwendig, die Tätigkeit und Gebarung der Sportvereinigungen zu kennen. Es muß daher eine Auskunftspflicht für die Sportvereinigungen bestehen, die der Förderung teilhaftig werden wollen.

Zu § 9:

Der § 9 enthält die erforderlichen Strafbestimmungen, die sich im üblichen Rahmen halten.

Zu Abs. 1 lit. f ist zu erwähnen, daß die Bundesregierung unter Berufung auf das Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. 1478 der Meinung ist, daß das unbefugte Tragen von Ehrenzeichen nur vom Bundesgesetzgeber auf Grund des Kompetenztatbestandes „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG.), nicht aber vom Landesgesetzgeber unter Strafsanktion gestellt werden kann. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung seinerzeit gegen eine gleichartige Strafbestimmung im Rettungsmedaillengesetz, LGBl. Nr. 6/1963, Einspruch erhoben, so daß dieses Gesetz nur auf Grund eines Beharrungsbeschlusses des Landtages in Kraft treten konnte. Die Landesregierung steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß der Gesetzgeber, der zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zuständig ist, auch berechtigt ist, das Zuwiderhandeln gegen die von ihm geschaffenen Normen unter Strafsanktion zu stellen und stützt sich hiebei auf das Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. 2733, wo es heißt, daß die Zuständigkeit zur Erlassung von Verwaltungsstrafbestimmungen der Zuständigkeit zur Regelung der betreffenden Materie selbst folgt.

Nach Abs. 3 soll das Zuwiderhandeln gegen die Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 2 als Antragsdelikt konstruiert werden. Für Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1 ist keine Strafsanktion vorgesehen, weil der Verwaltungsgerichtshof (Tätigkeitsbericht 1961) auf

14. Beilage im Jahre 1967 des XX. Vorarlberger Landtages

dem Standpunkt steht, daß nach § 9 VStG. 1950 nur die Organe der dort namentlich genannten juristischen Personen, nämlich Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, nicht aber die Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts strafrechtlich verantwortlich sind.

Durch Abs. 4 sollen Verwaltungsübertretungen erfaßt werden, die in anderen Bundesländern begangen werden, sofern der zum Tatbestand gehörige Erfolg in Vorarlberg eintritt. Begründet ist dies wegen der Anzeigepflichten, deren Unterlassung außerhalb Vorarlbergs begangen werden kann. Die örtliche Zuständigkeit der Strafbehörde richtet sich hierbei nach § 27 VStG. 1950.

Der Abs. 5 soll eine Bestrafung der auf dem Bodensee nicht im Inland, also außerhalb der „Halde“ begangenen Verwaltungsübertretungen für den Fall ermöglichen, daß der zum Tatbestand gehörige Erfolg nicht im Inland eingetreten ist. Hierbei ist es notwendig, eine örtliche Zuständigkeit festzulegen, weil das VStG. 1950 hierüber nichts bestimmt.

Durch Abs. 7 soll einmal die Befugnis der Organe der öffentlichen Aufsicht sichergestellt werden, zur Einhaltung des § 2 und der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen unmittelbaren Zwang anzuwenden, z. B. Rowdys von der Schipiste zu verweisen. Andererseits muß die Untersagung einer Sportstätte bei Gefahr im Verzug auch ohne vorausgegangen Verfahren möglich sein.

Zu § 10:

Der Abs. 2 kommt dem Art. 118 Abs. 2 B.-VG. nach, der bestimmt, daß die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als

solche zu bezeichnen haben. Dies trifft nach Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B.-VG. insbesondere für die örtliche Sicherheitspolizei zu.

Zu § 11:

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4692 kann die Bundesgendarmerie unmittelbar nur in Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG.) eingesetzt werden. Für jede anderweitige Tätigkeit der Bundesgendarmerie bedarf es besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Diese Bestimmungen enthält das Gesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 29/1966, für den damaligen Bestand an Landesgesetzen.

Im vorliegenden § 11 soll eine weitere derartige Bestimmung vorgesehen werden. Zur Verfolgung der nach diesem Gesetz unter Strafe gestellten Verwaltungsübertretungen sowie zur Einhaltung des § 2 und der auf Grund des § 2 erlassenen Verordnungen erscheint die Mitwirkung der Bundesgendarmerie unentbehrlich. Aus § 1 Abs. 2 des vorzitierten Gesetzes ergibt sich im übrigen, daß die Mitwirkung der Gendarmerie insoweit ausgeschlossen ist, als das Sportgesetz durch die Gemeinden zu vollziehen ist.

Für die hier vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen muß nach § 97 Abs. 2 B.-VG. die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Zu § 12:

Zur vollständigen Übersicht ist auch die Erfassung der bereits vorhandenen Sportlehrer und Sportstätten erforderlich, wofür reichlich bemessene Fristen vorgesehen sind.

Bregenz, am 6. Juni 1967